



Ergänzendes Informationsblatt

- Ausnahmen vom Pflugverbot auf CCW2- Flächen

Seit dem 1. Juli 2010 gelten bundesweit folgende Bestimmungen zur Erosionsvermeidung auf erosionsgefährdeten Ackerflächen:

• Wassererosionsgefährdungsklasse 1 (CCW1)

In der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. Februar dürfen diese Ackerflächen nicht gepflügt werden. Nach der Ernte sind gepflügte Flächen vor dem 1. Dezember einzusäen. Dadurch wird während der Wintermonate eine Bedeckung des Bodens entweder mit Ernteresten der Vorfrucht oder mit im Herbst neu eingesättem Bewuchs erreicht. Werden die Flächen quer zum Hang bewirtschaftet, gelten die vorgenannten Auflagen nicht.

• Wassererosionsgefährdungsklasse 2 (CCW2)

Ackerflächen mit einer hohen Erosionsgefährdung sollten möglichst das ganze Jahr über mit einer Pflanzendecke oder mit Ernteresten bedeckt sein. In der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. Februar besteht daher ebenfalls ein Pflügeverbot. Im übrigen Jahresverlauf (16. Februar bis 30. November) darf die Fläche nur gepflügt werden, wenn unmittelbar danach eine Aussaat erfolgt. Vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Mindestreihenabstand von 45 cm (z. B. Rüben, Mais, Kartoffeln) darf der Pflug nicht eingesetzt werden.

Davon abweichend werden für Rheinland-Pfalz folgende Anforderungen auf CCW2 Flächen festgelegt:

Abweichend von § 6 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung ist das Pflügen ganzjährig zulässig

a) bei den Kulturarten Sommergetreide und Sommerraps, wenn die Bewirtschaftung überwiegend zur Haupthangrichtung quer erfolgt

b) bei den Kulturarten Mais und Zuckerrüben ist das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem 31. Mai zulässig, wenn zwischen der Ernte der Vorfrucht und dem 16. Februar des Folgejahres eine ausreichende Bodenbedeckung durch folgende Maßnahmen sichergestellt wird:

- 1. Belassen des gesamten Strohs auf der Bodenoberfläche,*
- 2. Einsaat einer Zwischenfrucht oder*
- 3. Stehenlassen einer Untersaat.*

c) bei der Kulturart Kartoffeln ist das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem 31. Mai zulässig, wenn

- 1. zwischen den Kartoffeldämmen Querdämme angelegt werden oder*
- 2. eine ausreichende Bodenbedeckung über Winter durch*
 - a. eine Zwischenfrucht,*
 - b. das Belassen des gesamten Strohs an der Bodenoberfläche oder*
 - c. eine stehen bleibende Untersaat.**sichergestellt wird.*

Bei den Reihenkulturen hat die Aussaat unmittelbar nach dem Pflügen zu erfolgen!

Ist die Ackerfläche in eine Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen, ist der Bewirtschafter von den Auflagen für diese Fläche befreit, da die geförderten Maßnahmen bereits über die Anforderungen der „guten fachlichen Praxis“ hinausgehen. Dies betrifft vor allem Agrarumweltmaßnahmen des Landes wie Mulch- und Direktsaatverfahren, die einen entsprechend guten Erosionsschutz sicherstellen.

Ausnahmen vom Pflugverbot auf CCW2- Flächen

Nach § 6 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung können weitere einzelbetriebliche Ausnahmen auf Antrag erteilt werden.

Gründe für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den verpflichtenden Maßnahmen sind:

- a) Witterungsbedingte Gründe
- b) Aussaat von Feinsämereien im Bereich bestimmter Kulturen wie, Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzen
- c) Einsatz von Stallmist zur Gefügestabilität (min. 200 dt/ha im Ø von 3 Jahren - Nährstoffzufuhr in Düngebilanz beachten!)

Anträge auf eine Ausnahme sind bei der zuständigen Kreisverwaltung (KV) zu stellen. Nach der fachlichen Überprüfung durch die Pflanzenbauberater der Dienstleistungszentren ländlicher Raum (DLR) kann die (KV) eine Ausnahme erteilen.

Diese Ausnahmen werden in der Regel nur mit der Auflage erteilt, dass grundsätzlich die Vorgaben aus CCW1 eingehalten werden bzw. das Pflügen quer zur Haupthangrichtung erfolgt!

Impressum:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz
Verfasser: Christof Wiesner, Tel.: 06131/16-5263,
E-Mail: christof.wiesner@mwwlw.rlp.de